

02.10.2025

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 07.10.2025 um 19:30 Uhr, in der Stadthalle St. Ingbert, Großer Saal, statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2025
- Geschlossene Abstimmung**
- 2 Ergänzung der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof St. Ingbert
- 3 Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" (Aufhebungssatzung) in St. Ingbert-Rohrbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
- 4 Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und Nr. OW6a "Im Etzelchen" Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren und frühzeitige Beteiligungen
- Einzelabstimmung**
- 5 Bestellung ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- 6 Erhöhung Zuschuss Dorffest Oberwürzbach
- 7 Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt
- 8 Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Sachstand Fraktionen "Die Unabhängigen" und "Die Linke"
- 8.2 Preisträger 21. Albert-Weisgerber-Preis

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung**
- 9 Zuschuss Heimat- und Verkehrsverein St. Ingbert e. V.
- 10 Ersatzbeschaffung eines Allrad LKW mit Kipper und Winterdienstausstattung
- 11 Erlass der Grundsteuer gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz
- 12 Finanzierungs- und Durchführungsvertrag im Linienbündel Stadt St. Ingbert
- 13 Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern

Einzelabstimmung

- 14 Neuabschluss Pachtvertrag Gaststätte Kulturhaus Rentsch
- 14.1 Neuabschluss Pachtvertrag Gaststätte Kulturhaus Rentsch
- 15 FGTS-Neubau an der Albert-Weisgerber-Schule : Vergabe von IGB-2025-43 : "Freianlagen"
- 16 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von Fassadenarbeiten (Erweiterungsbau)
- 17 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Vergabe der Trockenbauarbeiten
- 18 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Vergabe der raumluftechnischen Anlagen
- 19 Mitteilungen und Anfragen
- 19.1 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Vergabe von Dämmarbeiten oberste Geschossdecke (Altbau)
- 19.2 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Vergabe von Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (Erweiterungsbau)
- 19.3 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Vergabe von Innenputz- und Trockenbauarbeiten (Altbau)

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2025/2119 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Ergänzung der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 09.09.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	16.09.2025	N	
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö	
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	10.09.2025	N	

Beschlussvorschlag

Den Planungen für die Sammelschließanlage der Firma Stadtmobiliar Kienzler mit 20 Stellplätzen als Doppelstockparker am Bahnhof St. Ingbert wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit Kick-Off Veranstaltung vom 20.02.2025 wurde Vertretern der Stadt St. Ingbert durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) das Projekt „Modellregion für integrierte Mobilität Saarland“ vorgestellt.

Im Rahmen dieses Projektes wurde St. Ingbert mit seinen Ortsteilen St. Ingbert-Mitte und Rentrisch als Reallabor für integrierte Mobilität ausgewählt.

Die Auswahl der Testräume erfolgte aufgrund einer Potentialanalyse der Firma ioki sowie weiterer Datenanalysen, aus welchen sich für St. Ingbert ein besonders hohes Potential zur Gewinnung von Nutzern für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots ergab.

Die Reallabore werden genutzt, um integrierte Mobilitätskonzepte unter realen Bedingungen zu testen und stellen anfassbare Beispiele auf dem Weg zu einem Mobilitätswandel dar.

Am Reallabor nehmen neben der Stadt St. Ingbert auch der Saarpfalz-Kreis, der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS), die Firma Reise Fischer GmbH als Busbetreiber sowie die DB InfraGo und DB Regio AG teil.

Das Reallabor setzt sich aus mehreren Teilprojekten in den Themen Park & Ride, OnDemand, Plusbus und Bike & Ride zusammen.

Im Bereich Bike & Ride soll durch die Schaffung neuer Fahrradstellplätze an den beiden Bahnhöfen St. Ingbert und Rentrisch einerseits den Nutzern des ÖPNVs der Zugang erleichtert und andererseits potentiellen neuen Nutzern der Umstieg auf den ÖPNV möglich gemacht werden. Ebenfalls mitgedacht wird die Option eines Bike Sharing am Bahnhof Rohrbach – genauere Planungen hierzu stehen jedoch noch aus.

Eine Auswertung des Nutzungsverhaltens an den Bahnhöfen ergab einen generellen Bedarf an Stellplätzen am Bahnhof Rentrisch, da dort bisher keine Abstellmöglichkeiten angeboten werden. Am Bahnhof St. Ingbert ergab sich ein Bedarf an hochwertigen, gesicherten Abstellmöglichkeiten, da die ungesicherten und nicht überdachten Abstellbügel dort kaum bis gar nicht genutzt werden. Dieser Bedarf lässt sich am besten durch eine Sammelschließanlage abdecken.

Für die Standortermittlung fand ein Ortstermin mit allen Vertretern inkl. einem Vertreter des Denkmalschutzes statt.

Hierbei wurde in St. Ingbert-Mitte vom Denkmalschutz ausschließlich ein Aufstellen der Sammelschließanlage am derzeit bereits für Fahrradstellplätze genutzten Standort akzeptiert.

Dafür werden die kaum genutzten Abstellbügel, die außerhalb der Überdachung installiert sind, demontiert und die Fläche entsprechend vorbereitet. Die genauen Details sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Buchung eines Stellplatzes in der Sammelschließanlage am Bahnhof St. Ingbert erfolgt über die App „Rad-Safe“ oder deren Website.

Zum Thema Sicherheit: Bei der Buchung ist ein Nutzerprofil anzulegen, die Zahlung erfolgt online, sodass im Ermittlungsfall persönliche Daten anhand der Bankdaten nachprüfbar wären. Grundsätzlich lässt sich nach Buchung nur die Tür öffnen, hinter der ein Stellplatz gebucht wurde, womit man Zugriff auf ca. zwölf Fahrräder hätte, die mittels eigenem Fahrradschloss dennoch regulär gesichert werden sollen. Sollte die Tür längere Zeit geöffnet sein, ertönt nach einer Minute ein Signalton für 15 Sekunden, der dann auch andere Bahnhofsbesucher aufmerksam machen würde.

Der bisherige Gestattungsvertrag würde auf die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Kosten:	Schließanlage fundamentlos,	ca. 50.000 Euro brutto
	Tiefbauarbeiten:	ca. 15.000 Euro brutto.
	Kosten insgesamt	ca. 65.000 Euro brutto.

Ein wesentlicher Vorteil neben der Förderung liegt auch darin, dass der Bund einen Rahmenvertrag für diese Fahrradsammelschließanlagen abgeschlossen hat, sodass keine zusätzliche öffentliche Ausschreibung erforderlich wird.

Eine Vergabe ist später im zuständigen Ausschuss vorgesehen.

Förderung:

Im Rahmen des Reallabors wurde als ideale Lösung eine Kombination aus dem Förderprogramm „NMOB – Stadt und Land“ und der DB „Bike+Ride-Offensive“ ermittelt. Die Förderquote über NMOB Stad-Land liegt bei bis zu 75% und ist damit höher als eine Förderung über die „Bike+Ride-Offensive“.

Die demontierten Fahrradabstellbügel sollen dann in Rentsch provisorisch neu aufgebaut werden. Dafür eignet sich am Bahnhof Rentsch ein Standort auf der gegenüberliegenden Seite des Bahnhofs im derzeit noch unbefestigten Streifen neben dem Geh-/Radweg, in der Nähe des Anwesens Untere Kaiserstr. 10b.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Anlage 1 Fahrradsammelschließanlage
---	-------------------------------------

B+R-Offensive Konzept

5942_St.Ingbert

- Bildmaterial
- Planzeichnung Lageplan
- Kostentabelle Standardanlagen (DB Rahmenvertrag)
- Protokoll Begehung



DB InfraGO AG | Bahnhofsvorplatz und Anschlussmobilität (I.IST) | B+R-Offensive

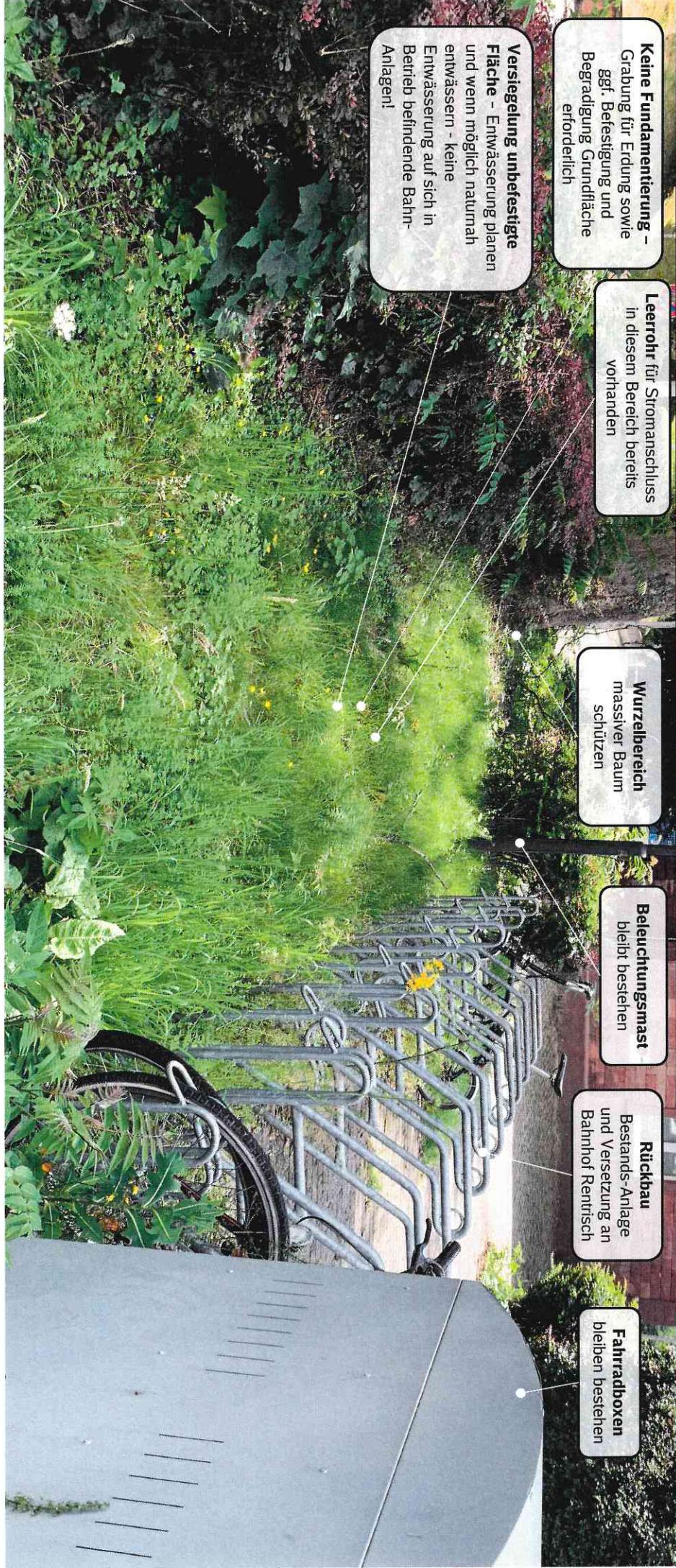
Standort A
einseitiges Sammelschließanlagen-Modul (geschlossener Kasten - Höhe = 2,95m ohne Fundament) mit einseitiger Doppelstock-Anlage



Standort A

(Leuchtmast und Baum)

einseitiges Sammelschließanlagen-Modul (geschlossener Kasten - Höhe = 2,95m ohne Fundament) mit einseitiger Doppelstock-Anlage







Doppelstockparkerp Walter Solbach Metallbau GmbH (wsm)

TECHNISCHE DETAILS

Abmessung:
Empfohlene Raumhöhe:
Radeinstellung:
Zertifizierung:
Bodenbefestigung:
Rahmenvertrag:

Höhe (H): ca. 2340 mm, Tiefe (T): ca. 2050 mm
2800mm
einseitig und doppelseitig
DIN 79008
Aufschrauben
Anlage nur in Verbindung mit fundamentloser SSA
bestellbar; Preis beinhaltet Herstellung, Lieferung und
Montage



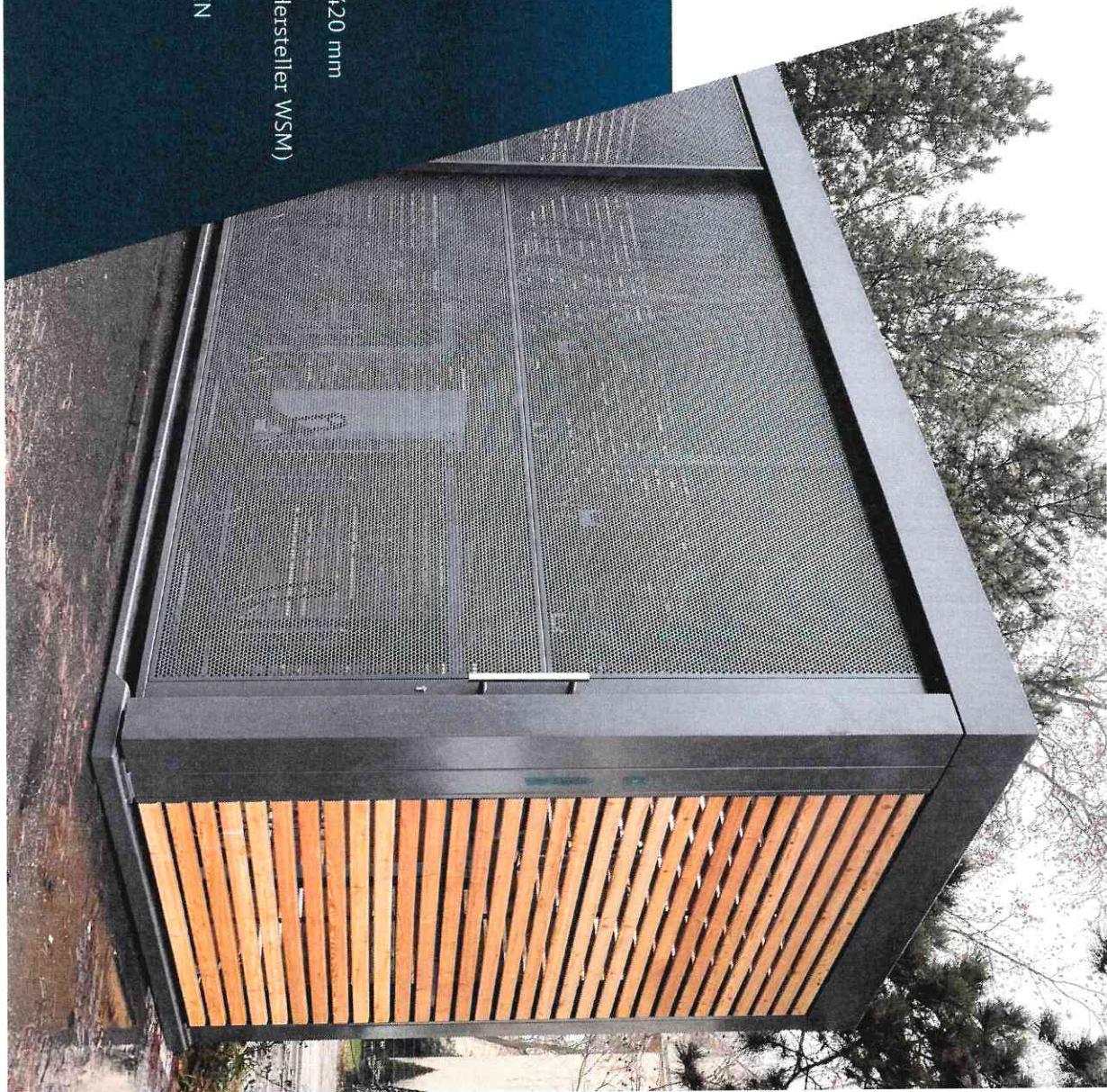
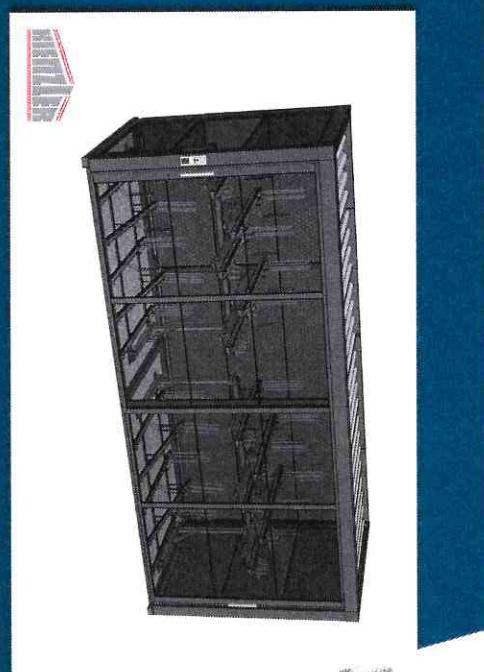
wsm[®]
QUALITÄT IN METALL

Sammelschließanlage FL

Kienzler Stadtmobiliar

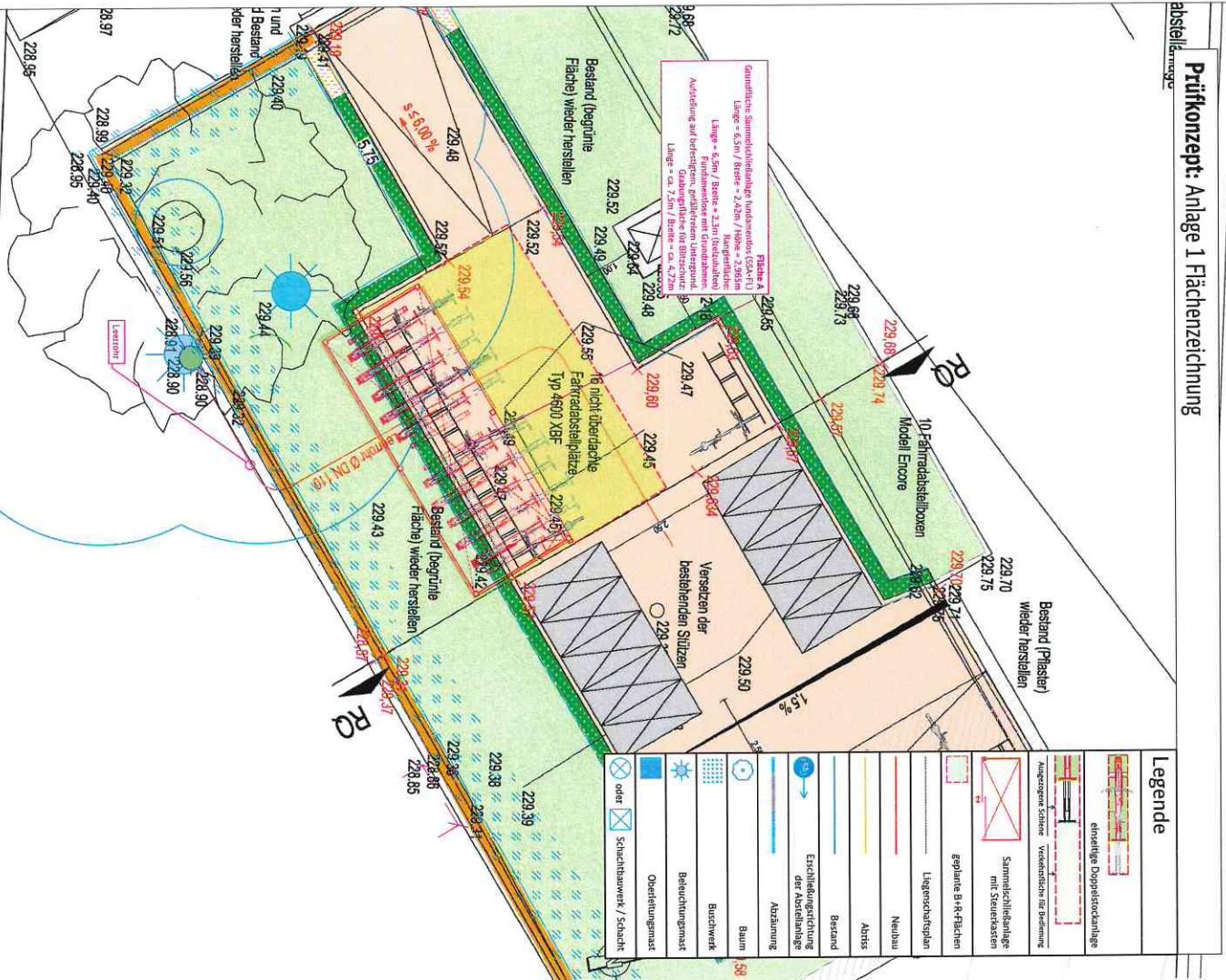
TECHNISCHE DETAILS

- Abmessung:
Breite (B): 6500 mm, Höhe (H): 2970 mm, Tiefe (T): 2420 mm
Farbe:
DB 703 mit Antigraffitipulver (Eisenglimmer)
Kapazität:
Lieferung inklusive 20 Stellplätze Doppelstockparker (Hersteller WSM)
Fundamentlos
Wandelemente:
Stahl-Lochblech und/oder Holz Douglasie
Zugang:
BLE-Technik oder Bedieneinheit per RFID, QR-Code, PIN
Rahmenvertrag:
Preis beinhaltet Herstellung, Lieferung und Montage



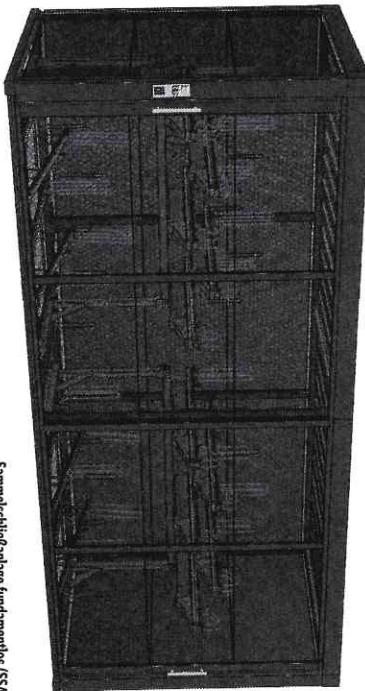
Prüfkonzept: Anlage 1 Flächenzeichnung

110

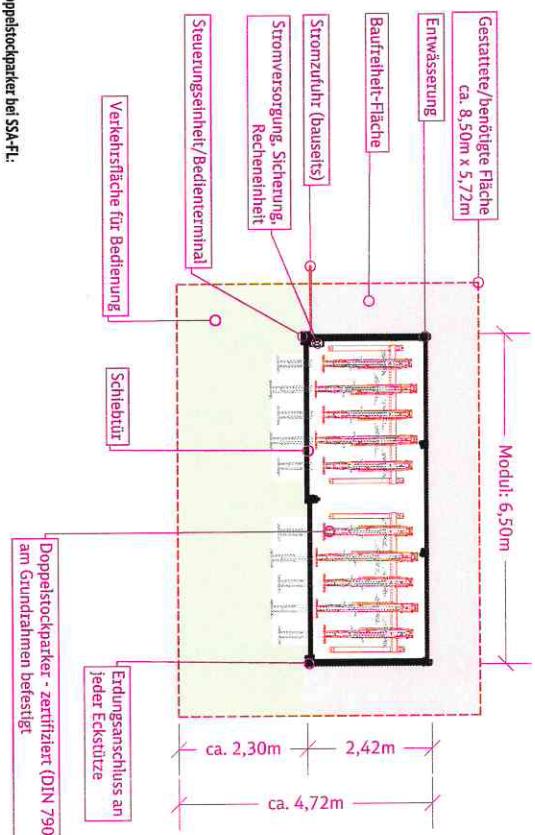


Sammelschließanlage fundamentlos (SSA-FL):

10.04.2025



Sammelschließanlage fundamentlos (SSA-FL):
Abmessung: BxHxT 6500mm x 2965mm (L1) 2765mm) x 2420mm



Doppelstockparkar bei SSA-FL:

- Die Anlage wird mit 20 Stellplätzen als Doppelstockparkar (Hersteller WSM) geliefert, diese sind nach DIN 79008 zertifiziert.

Die Bedieneinheit zum Öffnen der Schiebetür ist in einer der Sitzen flächenündig integriert und kann wahlweise rechts oder links platziert werden.

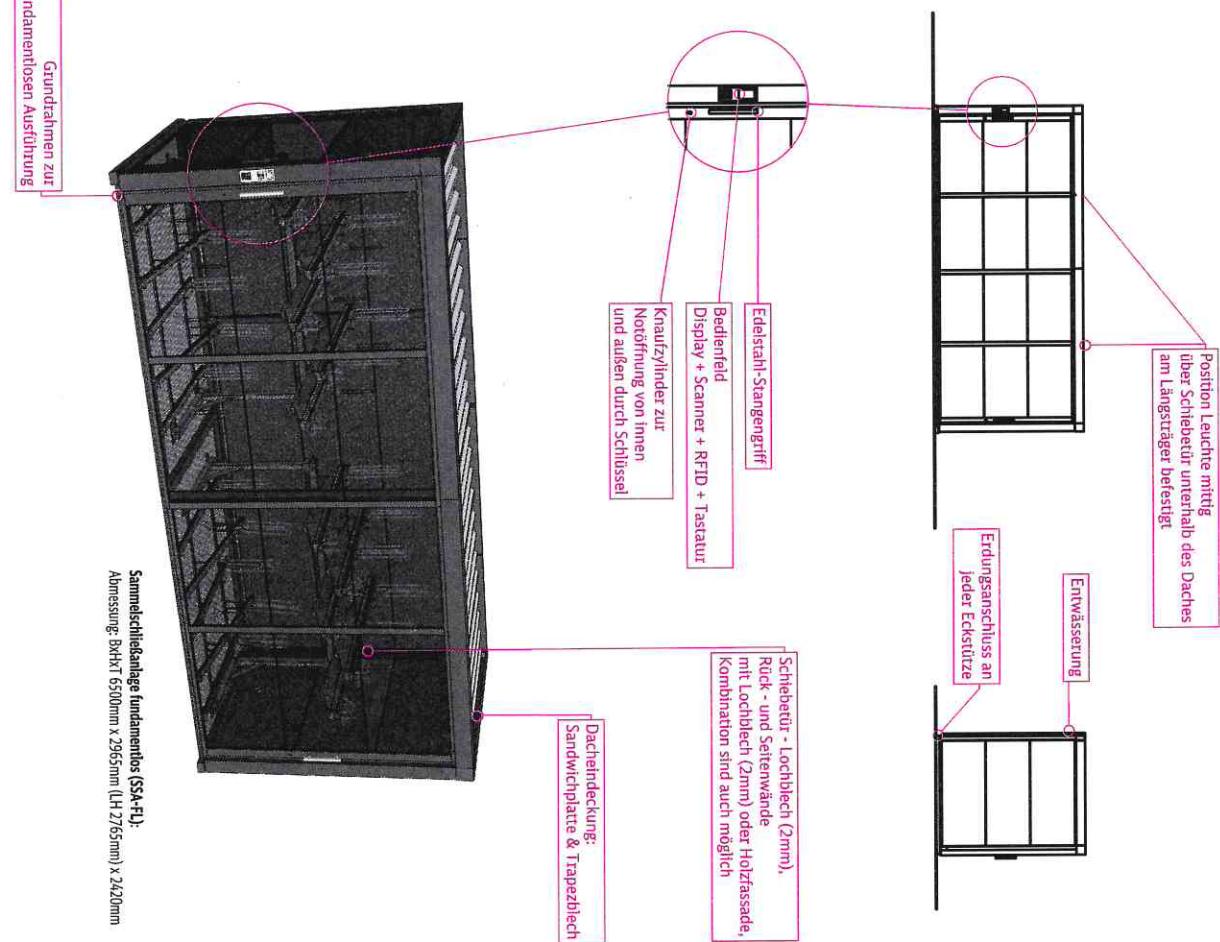
- Fundamenteise Variante mit Grundrinnen Aufstellung auf festigem Untergrund mit Bodengefälle bis ca. 1,5% (Erdaarbeiten ggf. für Blitzschutz/Stromanschluss erforderlich).

- Wandelemente mit Stahl-Profilblechen oder Douglasie (Kombination auch möglich),
- 2x Schiebetüren mit Sahl-Profilblechen-Füllung

Doppelstockparkar - zertifiziert (DIN 79008)
am Grundrahmen befestigt.

Sammelschließanlage fundamentlos (SSA-FL):

10.04.2025



Sammelschließanlage fundamentlos (SSA-FL):
Abmessung: Breit 6500mm x 2955mm (LH 2765mm) x 2420mm

Bike+Ride-Konzept: fahrradähnlicher Überblick über Flächen

四

Bahnhof:	St. Ingbert	Anprechpartner: BfC-Offensive
Bahnlinien:	5942	Vize-Natz.
Datum:	22.06.2025	Bahn-Ride-Offensive
Datum WOVT:	16.08.2025	Bahnmobilität - Anschlussmodell, i LIST
DRB-L125	16.08.2025	Bahnmobilität - Saarland
Bundeskabinett:	16.07.2025	Bf Ingolstadt
Genehmigungsnummern:	107740	Ab 11.07.2025 An 12.07.2025
		6531 St. Ingbert
		0681 339 2337
		veit@veitbahn.com
		BikeandRide@deutschebahn.com
		veit.veitbahn.com
		veit@veitbahn.com
		Kommune
		Stadt St. Ingbert
		Bürgerservice und Ordnung (Werke)
		21.11.2025
		Ab 11.07.2025
		65304 St. Ingbert
		veit@veitbahn.de

Die Summe der Kosten bezahlt sich lediglich auf die Kosten für die Stahlbaulegten aus dem Rahmenvertrag der DB. Ähnliche Bauaufgaben wie beispielweise für Fundamente, Flächenbereicherung oder Stromausleitungen sind parallel von der Kommission für den Förderungsertrag zu ermitteln. Ausreichende Kosten für Anlagen im Rahmen des Rahmenvertrages der DB sind bei dem jeweiligen Anbieter zu erbringen.

82229
verkehr@willinghoff.com

Washingto
St. habe ich
markungswürdig.
Urdestand:

卷之三

akum: 251

Seite 28

100

Bike+Ride-Konzept tabel

der Fläche

四

Anspruchsträger (Antragsteller)		Ansprechpartner (Antragshinnehauer)	
Rechtsträger (Antragsteller)	Anschrift (Antragsteller)	Rechtsträger (Antragshinnehauer)	Anschrift (Antragshinnehauer)
Rechtsanwälte (Antragsteller)	ca. 15.000 €	ca. 0,00 €	ca. 0,00 €
Rechtsanwälte (Antragshinnehauer)	ca. 100.000 €	ca. 0,00 €	ca. 0,00 €
Domänenanmeldungen (Antragsteller)	ca. 60.000 €	ca. 0,00 €	ca. 0,00 €
Domänenanmeldungen (Antragshinnehauer)	ca. 300.000 €	ca. 0,00 €	ca. 0,00 €

Ansprechpartner (Antragshinnehauer)	Anton Reissner
Kontakt (Antragshinnehauer)	anton.reissner@reissner.com
Kontakt (Antragsteller)	thomas.guenther@schmidtschaefer.de
Kontakt (Antragshinnehauer)	thomas.guenther@schmidtschaefer.de

2025/2056 BV

Beschlussvorlage
öffentlich



Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" (Aufhebungssatzung) in St. Ingbert-Rohrbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 29.07.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	01.09.2025	N	
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	16.09.2025	N	
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö	

Beschlussvorschlag

1. Die beigefügten Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen", bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1), der Begründung (Anlage 2) und dem Aufhebungsplan (Anlage 3) werden gebilligt.
2. Für die Aufhebungssatzung wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Der seit 19. Dezember 1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" in St. Ingbert-Rohrbach ist bis auf einzelne noch vorhandene Baulücken vollständig erschlossen und entwickelt. Gerade im Zuge des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes der Stadt St. Ingbert erfolgte auch eine Überprüfung der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne. Insbesondere auch aufgrund der Baulandmobilisierung und hierzu im Widerspruch stehenden einschränkenden bzw. nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen älterer Bebauungspläne sowie örtlichen Bauvorschriften erfolgt die Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Am 17.06.2025 hat der Stadtrat die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" (BV 2025/1905) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. Ro 1 "Königswiesen", bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung sowie dem Aufhebungsplan sollen nun gebilligt werden.

Ferner soll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet (Homepage der Stadt St. Ingbert), inklusive einer öffentlichen

Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg beschlossen werden.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet (Homepage der Stadt St. Ingbert) zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereitzuhalten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann sowie Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt)/ Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt) sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Anlage/n

1	Anlage 1_Satzung Aufhebung
2	Anlage 2_Begründung Aufhebung
3	Anlage 3_Planzeichnung Aufhebung

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ro 1 "Königswiesen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Rohrbach

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. Ro 1 "Königswiesen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Rohrbach, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung von November 1966, rechtskräftig seit dem 19. Dezember 1966, wird gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2 Verfahren

Die Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Es wird festgestellt, dass durch die Aufhebung weder Umweltbelange berührt werden, noch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich ist. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

St. Ingbert, den

Oberbürgermeister Prof Dr. Ulli Meyer
Stadt St. Ingbert

Hinweis gem. § 44 BauGB

Hinweise auf das Entschädigungsrecht und die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Aufhebung eines Bebauungsplans sowie über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach § 39 bis 42 BauGB ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

Mittelstadt St. Ingbert – Stadtteil Rohrbach

Satzung und Begründung zur Aufhebung des Bebauungs- planes Nr. RO1 "Königswiesen"

Begründung | Entwurf



St. Ingbert
25.8.2025

Mittelstadt St. Ingbert
Abt. Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



Verfasser
Dipl.-Ing. Yvonne Volgger
06894 / 13 – 326
yvolgger@st-ingbert.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Bestandssituation.....	1
1.1	Allgemeine Angaben.....	1
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3	Bestandteile.....	2
2	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Aufhebung, Notwendigkeit	2
3	Verfahrensverlauf Rechtsgrundlagen	2
4	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	3
5	Umweltbelange.....	3
5.1	Eingriff- und Ausgleichsregelung und Umweltprüfung	3
5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens	3
5.3	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	5
6	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	5
6.1	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....	5
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	5
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	6
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes.....	6
6.1.4	Auswirkungen auf umweltschützende Belange.....	6
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung	6
6.1.6	Auswirkungen auf Belange des Klimas.....	6
6.1.7	Auswirkungen auf private Belange	6
6.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	7
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit.....	7

Die Mittelstadt St. Ingbert erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" die Aufhebungssatzung.

1 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Abb. PlanZ



1.1 Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" wurde im Jahr 1966 erstellt. Der Bebauungsplan wurde am 19. Dezember 1966 rechtsverbindlich. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Rohrbach und erstreckt sich von den Bahngleisen (südlich des Gebietes) bis zur südlichen Seite der Straße "In den Königswiesen" sowie in West- Ost- Richtung von der Bebauung der Schwarzwaldstraße bis zur Bebauung westlich der Bahnhofstraße. Im Bebauungsplan sind Reine Wohngebiete festgesetzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 9,6 ha.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beibehalten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da nach der Aufhebung für das Plangebiet Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Ein zusätzlicher Eingriff durch die Aufhebung wird nicht verursacht. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bis auf wenige Baulücken vollständig entwickelt. Diese verbliebenen Baulücken können nach Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 34 BauGB bebaut werden.

Mit der Durchführung dieses Verfahrens werden sämtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" in der Fassung von November 1966, rechtskräftig seit dem 19. Dezember 1966.

1.3 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung besteht aus dem Aufhebungsplan einschl. Verfahrensvermerken, der vorliegenden Begründung sowie dem Satzungstext.

2 PLANUNGSANLASS, ZIEL UND ZWECK DER AUFHEBUNG, NOTWENDIGKEIT

Zu den Aufgaben der Kommunen gehört u.a. Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist bis auf einzelne noch vorhandene Baulücken vollständig erschlossen und entwickelt. Insbesondere aufgrund der Bestrebungen der Baulandmobilisierung und hierzu im Widerspruch stehende einschränkende bzw. nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen von älteren Bebauungsplänen sowie örtlichen Bauvorschriften soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Somit können die verbliebenen Baulücken zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt und entwickelt werden.

Da das Plangebiet vollständig erschlossen ist und lediglich einzelne Baulücken noch nicht bebaut sind, die nach § 34 BauGB beurteilt werden können, ist der Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans das Plangebiet zukünftig als Allgemeines Wohngebiet eingestuft, da eine Einstufung als Reines Wohngebiet, wie bislang im Bebauungsplan festgesetzt, bereits heute nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Das Plangebiet erfährt durch die angrenzende Bahnstrecke sowie das südlich der Bahnstrecke angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet bereits Beeinträchtigungen. Ferner befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Gewerbebetrieb, der nicht vollständig konform mit den Nutzungen eines Reinen Wohngebietes ist.

Eine Verschlechterung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht verursacht.

Die damals mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele sind aufgrund der vollständigen Erschließung und nahezu vollständigen Bebauung erfolgreich umgesetzt, so dass aus Sicht der Mittelstadt St. Ingbert der Bebauungsplan aufzuheben ist.

3 VERFAHRENSVERLAUF | RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt.

4 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Durch das Aufhebungsverfahren ist das Wohngebiet künftig dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die noch verbliebenen unbebauten Grundstücke sowie ggf. geplante Erweiterungen oder Neu-/ Ersatzbauten werden dann nach den Vorschriften des § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" beurteilt. Für den Planungsbereich besteht keine städtebauliche Erforderlichkeit der Neuüberplanung, auch bodenrechtliche Spannungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Insgesamt ändert sich die baurechtliche Zulässigkeit im Regelfall von der Art der zulässigen Nutzung nicht oder nur geringfügig. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes ist der Planbereich als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen, dies entspricht der tatsächlichen Situation. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich zukünftig eine flexiblere Bebaubarkeit der verbliebenen Baulücken durch die Anwendung des § 34 BauGB. Hiermit wird eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht.

Sowohl die Verkehrserschließung als auch die Ver- und Entsorgung ist über die bereits vorhandene Erschließung sichergestellt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigung der Belange des Klimaschutzes zu erwarten. Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das Baurecht aktualisiert und eine Nachverdichtung im Rahmen des § 34 BauGB ermöglicht. Moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen werden ebenfalls ermöglicht.

5 UMWELTBELANGE

5.1 Eingriff- und Ausgleichsregelung und Umweltprüfung

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Das Aufhebungsverfahren umfasst ein nahezu vollständig bebautes Wohngebiet in einer Innenbereichslage nach § 34 BauGB. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt und Biotope

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, liegt jedoch nicht in einer Kern- oder Pflegezone.

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um sog. weitverbreitete Allerweltsarten handelt, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der anthropogen überformten Flächen störungstolerant sind. Einzelne Nachverdichtungen

MITTELSTADT ST. INGBERT
Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen"

bzw. die Bebauung der noch verbliebenen Baulücken, bzw. gebietstypische Nutzungen führen zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Es handelt sich um ein nahezu vollständig bebautes Wohngebiet mit gärtnerisch genutzten Freiflächen.

Auf Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal des Saarlandes) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten. Auch ABSP-Flächen sind innerhalb oder angrenzend nicht bekannt, gleiches gilt für Biotope i.S. des § 30 BNatSchG oder registrierte Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe oder eine Bebauung über das bereits heute zulässige Maß ermöglicht.

Verstöße insbesondere gegen die im BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote sind nicht zu erwarten, da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Verschlechterung ergibt.

Schutzgut Boden, Geologie

Es handelt sich um ein bereits bebautes und erschlossenes Wohngebiet, in dem die Flächen durch Gartennutzung und Bebauung sowie Erschließung anthropogen überformt sind. Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist die Planungsfläche als Siedlungsbereich dargestellt. Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Verschlechterungen oder Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser/ Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 29.11.1991 festgesetzten Wasserschutzgebietes St. Ingbert (C45). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Durch die Aufhebung werden keine Verschlechterungen verursacht, auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Vorschriften der Verordnung zum Wasserschutzgebiet zu beachten.

Schutzgut Klima/ Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits realisiertes Wohngebiet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Offenlandklimatope oder Kaltluftentstehungsgebiete betroffen. Verschlechterungen hinsichtlich des Klimas sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bebautes Wohngebiet, somit ist das Landschaftsbild geprägt durch die bestehende Wohnbebauung. Es gehört zum bestehenden Siedlungskörper. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine das Landschafts- oder Ortsbild verändernde Bebauung ermöglicht.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet erfüllt bereits heute eine Wohnfunktion, die Erholungsfunktion am Standort ist lediglich von individueller Qualität für die Anwohner von Bedeutung. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Funktion des Wohnens nicht verändert.

Am Rand des Plangebietes befindet sich ein Fußweg, der zu den Freizeit- und Sportanlagen sowie zu Wald- und Freiflächen führt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmäler, Naturdenkmäler oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen, bzw. innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

5.3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Avifauna

Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum für die sogenannten Allerweltsarten, die weniger störanfällig sind.

Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Das Plangebiet weist grundsätzlich für synanthrope Arten geeignete Lebensraumstrukturen auf. Quartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet nicht wahrscheinlich.

Amphibien

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Geltungsbereiches keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form von temporären Kleinstgewässern.

Reptilien

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Sonstige

Für die Gruppen Gefäßpflanzen, Weichtiere, Rundmäuler, Fische, Käfer, Libellen, weitere Säugetierarten (Biber, Haselmaus, Wildkatze) sind im Eingriffsbereich keine Vorkommen bekannt bzw. keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Fazit

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes planungsrelevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus den folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsicht der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" eingestellt.

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen" war die Schaffung eines Wohngebietes. Die Planungsziele des Bebauungsplanes wurden bis auf wenige noch nicht

bebaute Baulücken umgesetzt. Somit ist aus Sicht der Stadt St. Ingbert das Planungsziel erfüllt. Für die verbliebenen wenigen Baulücken ist eine Beurteilung nach § 34 BauGB ausreichend. Vielmehr kann durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eine moderne und klima-anangepasste/-schonende Bebauung realisiert werden.

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollständig nachgekommen.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes stehen die Grundstücke für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zur Verfügung.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei der Fläche handelt es sich um ein bereits vollständig erschlossenes und fast vollständig bebautes Wohngebiet. Das Orts- und Landschaftsbild ist somit geprägt durch die vorhandene Bebauung. Das Wohngebiet gehört zum Siedlungskörper des Stadtteils Rohrbach. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in die freie Landschaft oder das vorhandene Ortsbild verursacht.

6.1.4 Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Die Fläche ist bereits heute aufgrund ihrer Bebauung und der gärtnerischen Nutzung anthropogen überformt. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt derzeit keine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zu.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die der Aufhebung entgegenstehen könnten.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Da es sich um ein bereits voll erschlossenes Wohngebiet handelt, sind die Belange des Verkehrs bzw. der Ver- und Entsorgung nicht betroffen.

6.1.6 Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es nicht zu zusätzlichen/ größeren Versiegelungen als diese, die bereits im Bebauungsplan festgesetzt waren, kommen. Auch eine Beurteilung nun nach den Vorschriften des § 34 BauGB wird keine überdimensionierten Versiegelungen mit sich bringen.

Darüber hinaus ist das Gebiet bereits bis auf wenige Baulücken bebaut.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und einer Beurteilung zukünftig nach den Vorschriften des § 34 BauGB erfolgt vielmehr eine Anpassung an aktuelles Baurecht und somit die Möglichkeit klimaschonender Bauformen.

6.1.7 Auswirkungen auf private Belange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit oder der Wert der Grundstücke in einer Art und Weise eingeschränkt werden, die den Eigentümern des Plangebietes unzumutbar wäre.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben, sind nicht erkennbar, da auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Einstufung des Gebietes der heutigen Nutzungsart entspricht.

Auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

6.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB durch die Planung nicht betroffen.

6.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit

Gemäß Abwägungsverbot des Baugesetzbuches wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen oder negativen Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange.

Vielmehr erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eine indirekte Anpassung an das aktuelle Baurecht, womit eine zeitgemäße, moderne und klimaangepasste Bebauung für die verbliebenen Baulücken oder ggf. mögliche Nachverdichtungen oder Neu-/Ersatzbauten vorgesehen werden kann.

Darüber hinaus werden auch übergeordnete Planungsvorgaben eingehalten. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt. Auch werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Wohneinheiten generiert, womit auch dem Landesentwicklungsplan entsprochen wird.

Argumente gegen den Bebauungsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange bekannt, die gegen den Bebauungsplan sprechen würden.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Mittelstadt St. Ingbert, unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privater Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zu dem Ergebnis, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.

Ggf. erfolgt eine Ergänzung nach Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 gem. § 2 Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" beschlossen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.

Der Einleitungsbeschluss wurde am _____.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Ingbert, den _____._____.2025

Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Abteilung 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität (Del Fa)

Die Planausarbeitung erfolgte durch die Mittelstadt St. Ingbert. Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am _____.2025 den Entwurf genehmigt und die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung und dem Aufhebungsplan wurde in der Zeit vom _____.2025 bis einschließlich _____.2025 im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereithalten (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am _____.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____.2025 von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____.2025 zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____. die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den _____._____.2025

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

Der Satzungsbeschluss wurde am _____._____.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" tritt damit in Kraft.

St. Ingbert, den _____._____.2025

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Sonstige Planzeichen

---- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen"

Projekt: Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. RO 1 "Königswiesen"

Plan: Aufhebungsplan - Entwurf

Name	Datum	Maßstab	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Vo 25.08.25	1:2.000	PlanZ
Gezeichnet	Vo 25.08.25		
Geprüft		Projekt.-Nr. RO 1 - Aufhebung	Rev. x

2025/2116 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und Nr. OW6a "Im Etzelchen" Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren und frühzeitige Beteiligungen

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 09.09.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	23.09.2025	N	
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	16.09.2025	N	
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö	

Beschlussvorschlag

1. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung Nr. OW6a "Im Etzelchen" im Stadtteil Oberwürzbach wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigelegte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Teil des Beschlusses.
2. Der beigelegte Vorentwurf der Aufhebungssatzung, bestehend aus der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2), dem Satzungstext (Anlage 3) und dem Aufhebungsplan (Anlage 4) wird gebilligt. Die Anlagen 2 bis 4 sind Teil des Beschlusses.
3. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW6 "In der Ortslage" und seine Teiländerung Nr. OW6a "Im Etzelchen" wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Die Beschlüsse vom 17.06.2025 2025/1846 BV und 2025/1848 BV werden aufgehoben.

Sachverhalt

Der seit 1965 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach sowie die seit 1981 rechtskräftige Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" wurde aufgrund in der Vergangenheit gestellter Bauanfragen sowie der Überprüfung aller potentiellen Wohnbauflächen im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes hinsichtlich seiner Notwendigkeit, seiner Aktualität und in Bezug auf zeitgemäßes Baurecht geprüft. Der Bebauungsplan sowie die Teiländerung werden den heutigen Ansprüchen, insbesondere im Umgang mit den in großen Teilen des Bebauungsplanes liegenden Überschwemmungsflächen des Würzbaches nicht mehr gerecht. Auch die im Bereich der Teiländerung vorgesehene weitere Erschließung von Wohnbauflächen ist aufgrund der Topografie und Eigentumsverhältnisse perspektivisch nicht realisierbar.

Einerseits existieren Teilebereiche des Bebauungsplanes, die nach heutigem Kenntnisstand für eine Bebauung nicht mehr geeignet sind, andererseits haben sich Teilebereiche entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickelt.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne

aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation vereinfacht und klargestellt. Zukünftig soll Baurecht nach § 34 BauGB gelten. Bauliche Veränderungen und Baumaßnahmen werden dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB bewertet.

Die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Oberwürzbach.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW6 und die Teiländerung Nr. OW6a auch Bereiche entstehen, die zukünftig dem Außenbereich zuzuordnen sind, kann die Aufhebung der beiden Bebauungspläne nicht im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und auch nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Daher werden die am 17.06.2025 gefassten Beschlüsse zur Aufhebung der beiden Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren (2025/1846 BV Anlage 5 und 2025/1848 BV Anlage 6) aufgehoben. Darüber hinaus können die beiden Bebauungspläne in einem gemeinsamen Verfahren aufgehoben werden.

Die Aufhebung erfolgt im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht. Die Unterlagen der Aufhebung werden im weiteren Verfahren ergänzt. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen wird den Gremien das Ergebnis sowie der Entwurf der Aufhebungssatzung erneut zur Entscheidung vorgelegt.

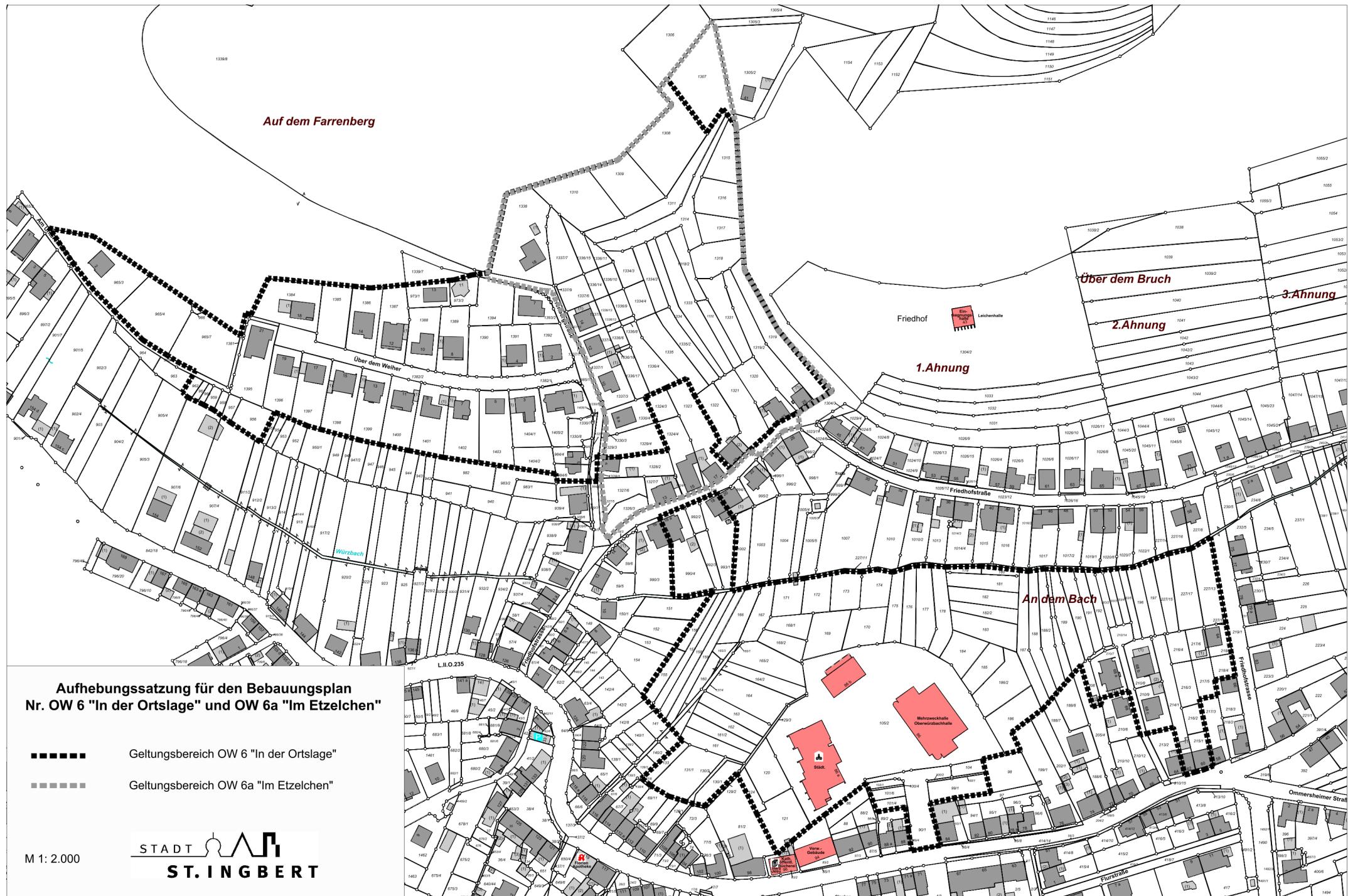
Finanzielle Auswirkungen

keine

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren werden von der Verwaltung selbst erarbeitet und das Verfahren ebenfalls durch die Fachabteilung durchgeführt.

Anlage/n

1	Anlage 1_Geltungsbereich Aufhebung OW6+OW6a
2	Anlage 2_Begründung+UB Aufhebung OW6+OW6a
3	Anlage 3_Satzung Aufhebung
4	Anlage 4_Aufhebungsplan OW6+OW6a
5	Anlage 5_2025_1846 BV
6	Anlage 6_2025_1848 BV



Mittelstadt St. Ingbert – Stadtteil Oberwürzbach

Satzung und Begründung zur Aufhebung des Bebauungs- planes Nr. OW 6 "In der Orts- lage" sowie der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen"

Begründung | Vorentwurf



St. Ingbert
3.9.2025

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Mittelstadt St. Ingbert
Abt. Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



Verfasser
Dipl.-Ing. Yvonne Volgger
06894 / 13 – 326
yvolgger@st-ingbert.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Bestandssituation	1
1.1	Allgemeine Angaben.....	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3	Bestandteile.....	2
2	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Aufhebung, Notwendigkeit	2
3	Verfahrensverlauf Rechtsgrundlagen	3
4	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	3
5	Umweltbelange einschließlich Umweltbericht	4
5.1	Einleitung.....	4
5.2	spezielle Artenschutzprüfung	5
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	5
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltpflege).....	5
	5.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens.....	5
5.5	Zusammenfassung.....	8
	5.5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	8
	5.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	8
	5.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung	8
6	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	9
6.1	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....	9
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	9
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	9
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes.....	9
6.1.4	Auswirkungen auf umweltschützende Belange	10
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung	10
6.1.6	Auswirkungen auf Belange des Klimas.....	10
6.1.7	Auswirkungen auf private Belange	10
6.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	11
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit.....	11

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

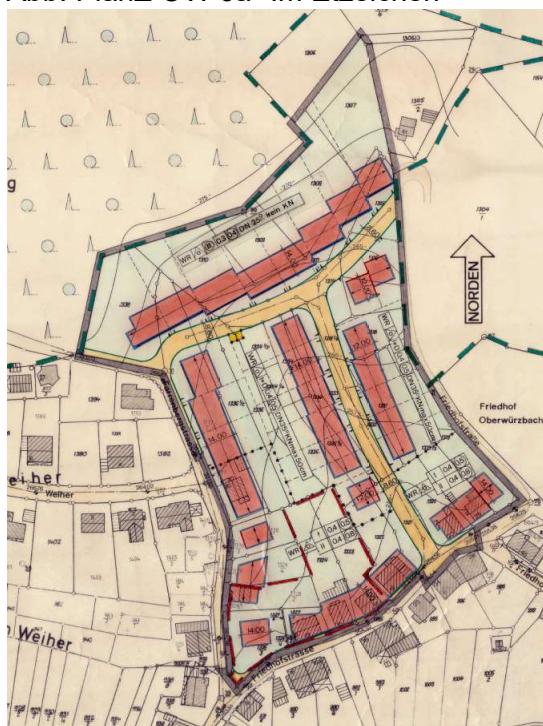
Die Mittelstadt St. Ingbert erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" die Aufhebungssatzung.

1 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Abb. PlanZ OW 6 "In der Ortslage"



Abb. PlanZ OW 6a "Im Etzelchen"



MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

1.1 Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" wurde in der Zeit von 1963 bis 1965 erstellt. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 01. Februar 1963 rechtskräftig. Die Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" wurde 1981 rechtskräftig.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte des Stadtteils Oberwürzbach und erstreckt sich über die Ortslage (Teile der Friedhofstraße und Talstraße) bis zur Wohnbebauung "Über dem Weiher" sowie der Farrenbergstraße. Überwiegend sind allgemeine und reine Wohngebiete festgesetzt und die dazu erforderlichen Verkehrserschließungen sowie für den Bereich der Oberwürzbachhalle und den Kindergarten Flächen für den Gemeinbedarf. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 9,6 ha.

Im Flächennutzungsplan sind die bereits heute bebauten Flächen als Wohnbauflächen, der Bereich der Talaue als Grünfläche und der Bereich der Halle als bauliche Anlage des Gemeinbedarfs und der Bereich Farrenberg als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da nach der Aufhebung für die zu bebauenden Bereiche eine Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt, bzw. die nicht bereits heute erschlossenen Bereiche zukünftig als Außenbereich einzustufen sind. Ein zusätzlicher Eingriff durch die Aufhebung wird nicht verursacht. Vielmehr wird durch die Aufhebung perspektivisch eine Verbesserung für Natur und Landschaft entstehen.

Die Randbereiche des Geltungsbereiches sind bis auf wenige Teilflächen vollständig entwickelt. Lediglich der Bereich in der Talaue, im Bereich des Würzbachs, sowie der Bereich Farrenberg, für deren Entwicklung Erschließungsstraßen erforderlich wären, wurden bislang nicht bebaut. Dies u.a. aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich und einer hochwassersicheren Bebauung nicht oder nur kaum umsetzbar wäre. Auch aufgrund von Eigentumsverhältnissen und vergangenen Entwicklungen konnte die ursprünglich angedachte Bebauung sowie Erschließung nicht umgesetzt werden. Auch der Bereich Farrenberg wurde bislang aufgrund der Topografie und der Eigentumsverhältnisse nicht umgesetzt.

Mit der Durchführung dieses Verfahrens werden sämtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" in der Fassung vom 01.02.1963, rechtskräftig seit dem 03. Februar 1965 sowie der Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen".

1.3 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung besteht aus dem Aufhebungsplan einschließlich Verfahrensvermerken, der vorliegenden Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Satzungstext.

2 PLANUNGSANLASS, ZIEL UND ZWECK DER AUFHEBUNG, NOTWENDIGKEIT

Zu den Aufgaben der Kommunen gehört u.a. Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung in der Talaue des Würzbachs sowie im Bereich Farrenberg wurde bislang nicht umgesetzt. U.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes bzw. der Topografie soll diese Bebauung auch zukünftig nicht mehr umgesetzt werden. Darüber hinaus hat sich in Teilen des Bebauungsplanes, im Bereich "Großgarten", eine von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichende Bebauung entwickelt. Die Randbereiche des Bebauungsplanes, die größtenteils außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegen, bzw.

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

der Bereich "Über dem Weiher" sind nahezu vollständig entwickelt. Einzelne noch vorhandene Baulücken können zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt und entwickelt werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs langfristig von Bebauung freigehalten und somit eine Verschärfung der Hochwasserbereiche verhindert werden. Die dort vorgesehene Erschließung wurde bislang nicht umgesetzt.

Eine Verschlechterung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht verursacht. Vielmehr wird dafür Sorge getragen, dass die noch nicht bebauten Überschwemmungsbereiche des Würzbachs sowie im Bereich des Farrenberg zukünftig freigehalten werden.

Die damals mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele sind heute nicht mehr zutreffend, so dass aus Sicht der Mittelstadt St. Ingbert der Bebauungsplan aufzuheben ist. Dies spiegelt sich für den Bereich der Ortslage in den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes wider, dieser stellt die Bereiche des Würzbachs als Grünflächen und nicht als Wohnbauflächen dar. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes die Fläche der Teiländerung "Im Etzelchen" als Fläche bestimmt, die zukünftig nicht mehr als Wohnbaufläche entwickelt werden soll.

3 VERFAHRENSVERLAUF | RECHTSGRUNDLAGEN

Da für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" weder die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB (Grundzüge der Planung nicht betroffen) noch für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung) zutreffen, erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" im regulären Verfahren.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und es wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt.

4 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPANE

Durch das Aufhebungsverfahren ist der Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zukünftig dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die dann noch verbliebenen Baulücken in den Randbereichen sowie ggf. geplante Erweiterungen oder Neu-/Ersatzbauten werden dann nach den Vorschriften des § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" beurteilt. Dies gilt auch für die Grundstücke im Randbereich der Talaue des Würzbachs. Die ursprünglich im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrserschließung und Wohnbebauung ist auf Basis des § 34 BauGB nicht mehr umsetzbar. Dies führt dazu, dass die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs somit zukünftig von Bebauung freigehalten werden. Dies steht dann zukünftig auch im Einklang mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, der für den Bereich des Würzbachs eine Grünfläche darstellt.

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Die bereits heute bebauten Teile des Geltungsbereiches werden als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für den Bereich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" bedeutet die Aufhebung, dass die bereits bebauten Bereich zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Die Bereiche, die bislang nicht entwickelt wurden, sind dann zukünftig als Außenbereich zu beurteilen. Diese Bereiche werden somit von Bebauung freigehalten.

Sowohl die Verkehrserschließung als auch die Ver- und Entsorgung der Bestandsbebauung ist über die bereits vorhandene Erschließung sichergestellt.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Klimaschutzes zu erwarten. Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das Baurecht aktualisiert und eine Nachverdichtung für die bebaubaren Bereiche im Rahmen des § 34 BauGB ermöglicht. Moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen werden ebenfalls ermöglicht. Darüber hinaus werden die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs sowie der noch nicht erschlossene Teil des Farrenberg von einer Bebauung freigehalten. Die geplanten Eingriffe in die Umweltbelange und den ökologischen Bestand werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes gegenüber den ursprünglichen Planungszielen deutlich reduziert.

Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die v.g. Rechtsvorschriften für die verbleibenden bebaubaren Bereiche ausreichend Steuerungsmöglichkeiten bieten.

5 UMWELTBELANGE EINSCHLIEßLICH UMWELTBERICHT

5.1 Einleitung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung aufzunehmen. Der erforderliche Mindestinhalt des Umweltberichtes wird durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Zuge der weiteren Planung/ Verfahrensdurchführung wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die "voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter" durch die vorgesehene Planung beschreibt und bewertet.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus werden die relevanten Fachgesetze und Fachpläne im Zuge der weiteren Planung behandelt.

5.2 spezielle Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Laut Geofachdaten des Saarlandes wurde im Umfeld des Geltungsbereiches ein Fund der Breitflügelfledermaus verzeichnet.

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um sog. weitverbreitete Allerweltsarten handelt, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der größtenteils anthropogen überformten Flächen störungstolerant sind. Einzelne Nachverdichtungen, bzw. gebietstypische Nutzungen führen zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes vielmehr dafür Sorge getragen, dass der Bereich der Aue, des Würzbaches von Bebauung freigehalten wird und somit die Bereiche mit höherwertigen Strukturen erhalten bleiben. Gleichermaßen gilt für den noch nicht bebauten und erschlossenen Bereich des Farrenberg.

Verstöße insbesondere gegen die im BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote sind nicht zu erwarten, da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe ergeben, die nicht bereits auf Basis des aufzuhebenden Bebauungsplanes möglich gewesen wären.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner Teiländerung keine Eingriffe erzeugt werden, die nicht bereits auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich wären, wird auf eine detaillierte/ rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne wird ein möglicher Eingriff durch Bebauung deutlich reduziert. Eine Bebauung ist nur noch im Bereich der verbliebenen Baulücken nach den Vorgaben des § 34 BauGB möglich. Derzeit noch unbebaute, nicht erschlossene Bereiche (Aue des Würzbachs, Teilbereich des Farrenberg) verbleiben in ihrem Ist-Zustand und werden erhalten.

Somit ergibt sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne und den Erhalt unbebauter Bereich/ höherwertiger Strukturen eine Verbesserung.

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

5.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Übergeordnete Vorgaben/ Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan	

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Zentralörtliche Funktion	St. Ingbert (Mittelzentrum), Oberwürzbach in dessen Nahbereich
Vorranggebiete	./.
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen für den Geltungsbereich.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	keine
Sonstige Schutzgebiete: Natur-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG - Laut Hochwasserkarte des Saarlandes liegt der Bereich des Würzbachs in einem Überflutungs-/Hochwasserbereich - Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, jedoch nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen.
Denkmäler/ Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> - auf Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld - keine ABSP-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld - kein registrierter Lebensraum n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen. - im Bereich der Aue des Würzbachs befindet sich ein Geschütztes Biotop (GB-6708-0094-2022)

Bestandsbeschreibung

Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt und Biotope

Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Ortslage, Friedhofstraße/ Talstraße bis zum Farrenberg und der Bebauung Über dem Weiher. Es handelt sich um bebaute Bereiche sowie gärtnerisch genutzte Flächen sowie um den Auebereich des Würzbachs und noch nicht erschlossene Bereich am Farrenberg. Im Bereich des Würzbachs befindet sich ein geschütztes Biotop (GB-6708-0094-2022). Hierbei handelt es sich um eine Nass- und Feuchtwiese sowie brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

Auf Basis der vorliegenden Geofachdaten sind Funde im Umfeld des Plangebietes der Breitflügelfledermaus sowie im Bereich des Biotops Spaltenfleck Libelle verzeichnet.

Schutzgut Boden, Geologie

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen durch die Gartennutzung teilweise anthropogen überformt sind.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist der Geltungsbereich als Siedlungsbereich dargestellt. Gemäß Quartärkarte ist das Plangebiet Ablagerungen der Talaue (qh,,f) sowie dem Mittleren Buntsandstein (sm) zugeordnet.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Schutzgut Wasser/ Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Würzbach. Laut Hochwasserkarten des Saarlandes liegt der Geltungsbereich zu Teilen in einem Überschwemmungsbereich.

Schutzgut Klima/Luft

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um den Siedlungsbereich in Oberwürzbach. Offenlandklimatope sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage innerhalb des Siedlungskörpers. Das Ortsbild ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Freiflächen bzw. Waldflächen grenzen an den Farrenberg an.

Schutzgut Mensch

Die Wohnfunktion ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Siedlungskörpers von primärer Bedeutung.

Der Bereich der Aue (Großgarten) steht für die Allgemeinheit zu Erholungszwecken zur Verfügung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Denkmäler, Teildenkmäler oder Bodendenkmäler registriert oder bekannt.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Wirkfaktoren:

- Planungsziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes und somit zukünftig Einstufung des Plangebietes gem. § 34 BauGB
- Aufgabe der noch nicht erschlossenen Bereiche
- Nachverdichtung im Bereich des Bestands bzw. der verbliebenen Baulücken nach § 34 BauGB und Verbleib der unbebauten Flächen (Aue und Farrenberg)

Schutzgut Biotope, Fauna, Flora:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner Teiländerung werden keine zusätzlichen Eingriffe generiert, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken würden. Vielmehr werden die heute noch unbewohnten Bereiche, die nicht erschlossen sind erhalten.

Schutzgut Boden:

Die bebauten Bereiche sind bereits anthropogen überformt und verdichtet. Eine Verschlechterung wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ergeben. Eine umfangreichere

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Bebauung ist gemäß § 34 BauGB gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Vielmehr werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Bereiche des Geltungsbereiches nicht mehr bebaut werden können.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Würzbach. Die ursprünglich im Bereich des Würzbachs, bzw. daran angrenzend, geplante Wohnbebauung wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht mehr umgesetzt. Somit werden die Auebereiche des Würzbachs erhalten. Somit ist also eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine höheren Versiegelungen zu erwarten, vielmehr werden Bereiche zukünftig von einer Bebauung freigehalten. Auch der Bereich des Würzbachs wird freigehalten.

Insgesamt ist somit einer Verbesserung der Klimabelange zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Auch das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine Bebauung der Baulücken muss sich in das Umfeld einfügen. Die heute größeren noch nicht erschlossenen Bereiche werden auch zukünftig unbebaut bleiben.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine neuen Verkehre erzeugt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden höherwertige Strukturen, insbesondere im Bereich des Würzbachs erhalten, die auch eine Erholungsfunktion erfüllen.

Umwelthaftung

Lebensräume nach Anhang 1 FFH-RL sind nicht betroffen. Das innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene geschützte Biotop wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert oder tangiert.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden diesbezüglich Aussagen ergänzt.

5.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Zum jetzigen Zeitpunkt wird nicht davon ausgegangen, dass Monitoringmaßnahmen erforderlich sind. Es erfolgt ggf. eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

5.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden Aussagen ergänzt.

6 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und dessen Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsicht der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und dessen Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" eingestellt.

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Planungsziel des Bebauungsplanes OW 6 "In der Ortslage" und der Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" war die Schaffung von Wohngebieten. Bis auf die Bereiche der Aue des Würzbachs und den Teilbereich des Farrenberg wurden die Planungsziele umgesetzt. Für die nun verbliebenen Baulücken ist zukünftig eine Beurteilung nach § 34 BauGB ausreichend. Die Bereiche, die bislang nicht erschlossen und entwickelt wurden, werden zukünftig nicht mehr bebaut werden. Dies u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes.

Für die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen kann eine moderne und klimangepasste/-schonende Bebauung realisiert werden.

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen Teiländerung wird der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollständig nachgekommen.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes stehen die bereits heute bebaubaren Grundstücke für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zur Verfügung. Lediglich die noch nicht erschlossenen Bereiche, die auch heute aufgrund der fehlenden Erschließung nicht bebaubar sind, stehen zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das heutige Orts- und Landschaftsbild. Lediglich die verbliebenen Baulücken, die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, könnten entsprechend der vorhandenen Umgebung bebaut werden.

Die derzeit noch nicht erschlossenen Bereiche verbleiben in ihrem heutigen Zustand. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in die freie Landschaft oder das vorhandene Ortsbild verursacht.

MITTELSTADT ST. INGBERT – STADTTEIL OBERWÜRZBACH
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

6.1.4 Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der bebaute Bereich des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner Bebauung und gärtnerischen Nutzung bereits anthropogen überformt. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Vielmehr wird eine Verbesserung erzielt, da die ursprünglich vorgesehene Erschließung im Bereich der Aue des Würzbachs und in einem Teilbereich des Farrenberg nach der Aufhebung nicht mehr umgesetzt wird und die Bereiche von Bebauung freigehalten werden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die der Aufhebung entgegenstehen könnten.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die bereits bebauten Bereiche sind voll erschlossen und verfügen über eine Ver- und Entsorgung. Die Belange des Verkehrs bzw. der Ver- und Entsorgung sind nicht betroffen.

6.1.6 Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Aufhebung wird es nicht zu zusätzlichen/ größeren Versiegelungen kommen. Auch eine Beurteilung der Baulücken nach den Vorschriften des § 34 BauGB wird keine überdimensionierte Versiegelung mit sich bringen. Die heute noch nicht erschlossenen Bereiche werden zukünftig unbebaut bleiben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und einer Beurteilung zukünftig nach den Vorschriften des § 34 BauGB erfolgt vielmehr eine Anpassung an aktuelles Baurecht und somit die Möglichkeit klimaschonender Bauformen.

Eine perspektivische Freihaltung insbesondere der Aue des Würzbachs trägt zu einer Verbesserung des Klimaschutzes bei.

6.1.7 Auswirkungen auf private Belange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit oder der Wert der Grundstücke in einer Art und Weise eingeschränkt werden, die den Eigentümern des Plangebietes unzumutbar wäre.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben, sind nicht erkennbar, da auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Einstufung des Gebietes der heutigen Nutzungsart entspricht. Dies gilt auch für die Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Erschließung und Realisierung von Wohngebieten angedacht war. Eine tatsächliche Umsetzung der Planung hat u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Topografie und den Eigentumsverhältnissen nicht stattgefunden.

Auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

6.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB durch die Planung nicht betroffen.

6.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit

Gemäß Abwägungsverbot des Baugesetzbuches wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in das vorliegende Aufhebungsverfahren eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Aufhebungssatzung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen oder negativen Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange.

Vielmehr erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eine indirekte Anpassung an das aktuelle Baurecht, womit eine zeitgemäße, moderne und klimaangepasste Bebauung für die verbliebenen Baulücken oder ggf. mögliche Nachverdichtungen oder Neu-/Ersatzbauten vorgesehen werden kann.

Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen Teiländerung dafür Sorge getragen, dass die heute noch nicht bebauten Bereiche der Aue des Würzbachs und eines Teils des Farrenbergs erhalten bleiben.

Darüber hinaus werden auch übergeordnete Planungsvorgaben eingehalten. Auch werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Wohneinheiten generiert, womit auch dem Landesentwicklungsplan entsprochen wird.

Argumente gegen die Aufhebungssatzung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange bekannt, die gegen die Aufhebung sprechen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Mittelstadt St. Ingbert, unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privater Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zu dem Ergebnis, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.

Ggf. erfolgt eine Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Oberwürzbach

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" sowie seine Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Oberwürzbach, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung von November 1966, rechtskräftig seit dem 19. Dezember 1966, sowie der Planzeichnung und Begründung in der Fassung von Oktober 1980, rechtskräftig seit 20. Januar 1981 wird gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2 Verfahren

Die Aufhebung erfolgt im regulären Verfahren. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

St. Ingbert, den

Oberbürgermeister Prof Dr. Ulli Meyer
Stadt St. Ingbert

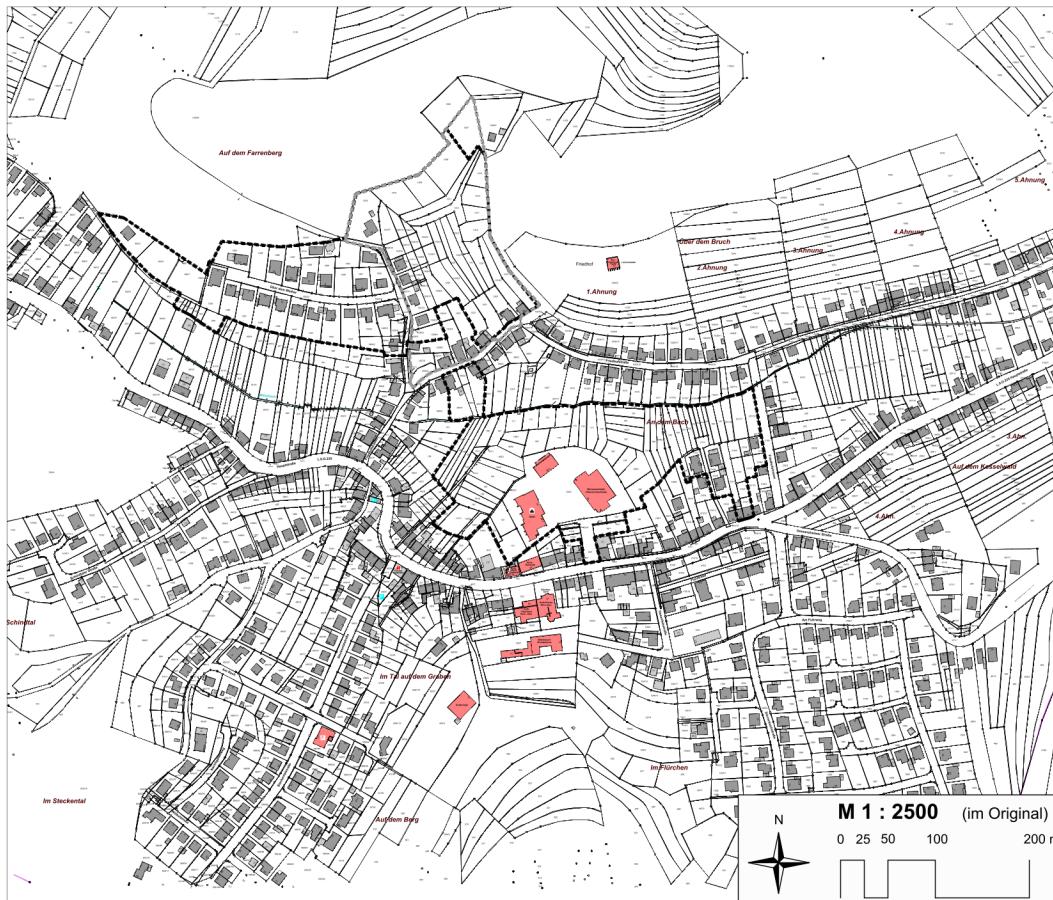
Hinweis gem. § 44 BauGB

Hinweise auf das Entschädigungsrecht und die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Aufhebung eines Bebauungsplans sowie über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach § 39 bis 42 BauGB ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am _____ 2025 gem. § 2 Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde am _____ 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Ingbert, den _____

Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Abteilung 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität (Del Fa)

Die Planausarbeitung erfolgte durch die Mittelstadt St. Ingbert. Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Aufhebungsplan und den bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____ die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" und seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den _____

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" tritt damit in Kraft.

St. Ingbert, den _____

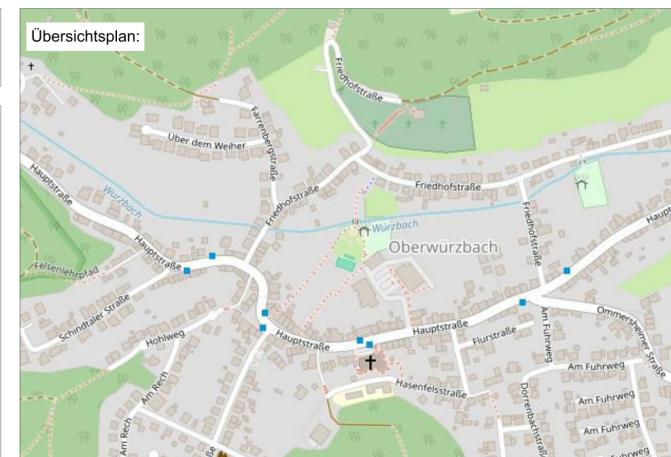
Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
OW 6 "In der Ortslage"

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen"



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Projekt: Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Plan: Aufhebungsplan - Entwurf

Name	Datum	Maßstab	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Vo 10.09.25	1:2.500	PlanZ
Gezeichnet	Vo 10.09.25		
Geprüft		Projekt-Nr.	Rev. x



2025/1846 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren

Organisationseinheit: Stadtentwicklung (61)	Datum 26.03.2025
--	---------------------

Beratungsfolge				
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	10.04.2025	N	
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	27.05.2025	N	
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö	

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigelegte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit 1965 rechtskräftige und in Teilbereichen geänderte Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach wurde aufgrund in der Vergangenheit gestellter Bauanfragen hinsichtlich seiner Notwendigkeit, seiner Aktualität und in Bezug auf zeitgemäßes Baurecht geprüft. Der Bebauungsplan wird den heutigen Ansprüchen, insbesondere im Umgang mit den in großen Teilbereichen des Bebauungsplanes liegenden Überschwemmungsflächen des Würzbaches nicht mehr gerecht.

Einerseits existieren Teilbereiche des Bebauungsplanes, die nach heutigem Kenntnisstand für eine Bebauung nicht mehr geeignet sind, andererseits haben sich Teilbereiche entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickelt.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation deutlich vereinfacht und klargestellt. Zukünftig soll Baurecht nach § 34 BauGB gelten. Bauliche Veränderungen und Baumaßnahmen werden dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB bewertet.

Die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Oberwürzbach.

Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Bekanntmachung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500, Genehmigung des Haushaltes vorausgesetzt, zur Verfügung.

Anlage/n

1	Anlage1_GB-Aufhebung OW6
---	--------------------------

2025/1848 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" im Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 26.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	10.04.2025	N	
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	27.05.2025	N	
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö	

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" in St. Ingbert- Oberwürzbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigelegte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" in St. Ingbert – Oberwürzbach wurde aufgrund der im Wohnbauflächenentwicklungskonzept der Stadt St. Ingbert festgelegten nicht mehr weiterzuverfolgenden Flächen hinsichtlich seiner Notwendigkeit geprüft. Das im Bebauungsplan in einem Teilbereich festgesetzte aber noch nicht umgesetzte Wohngebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes als Fläche festgelegt, die nicht weiterverfolgt werden soll. Dies u.a. aufgrund einer kleinteiligen Eigentümerstruktur, der schwierigen Erschließungssituation und der topografischen Verhältnisse.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtliche Situation deutlich vereinfacht sowie die Entscheidungen des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes umgesetzt. Die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Oberwürzbach.

Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Bekanntmachung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500, Genehmigung des Haushaltes vorausgesetzt, zur Verfügung.

Anlage/n

1	Anlage 1_GB-Aufhebung OW6a Im Etzelchen
---	---

2025/2158 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bestellung ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Zentrale Dienste (10)	30.09.2025

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird Boris Nicolai bestellt, als Stellvertreterin Jasmin Neger.

Sachverhalt

Herr Boris Nicolai und Frau Jasmin Neger haben sich seit Dezember 2020 erfolgreich für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Beide haben ihr Interesse bekundet, weiterhin diese ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Satzung Beauftragter Belange Menschen mit Behinderung
---	---

**Satzung
der Mittelstadt St. Ingbert über die Bestellung einer/ eines
Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen¹⁾**

§ 1

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine/einen Beauftragte/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Zur Mitte der Amtszeit können die Positionen der beiden gewählten Personen untereinander gewechselt werden.
- (2) Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sein. Er oder sie ist ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 24 und 25 KSVG.
- (3) Über die Bestellung und Abberufung der/ des Beauftragte/n für die Belange entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder einer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit übt die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sein Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.
- (6) Die Verwaltung stellt der/dem Beauftragten von Menschen mit Behinderung ein Budget zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Stadtrat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin (vor der letzten Stadtratssitzung) über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. September 2004**, Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **4. Dezember 2014**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 10. Oktober 2004, Änderung in Kraft seit 17. Dezember 2014

2025/2150 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Erhöhung Zuschuss Dorffest Oberwürzbach

Organisationseinheit:	Datum
Kultur (11)	29.09.2025

Beratungsfolge			
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Oberwürzbacher Dorffest 2025 wird ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 1.988,61 € zusätzlich zum stadtteilbezogenen Zuschuss gewährt. Die Deckung erfolgt über den Deckungskreis des Teilhaushaltes 01.

Sachverhalt

Frau Sauer, Ortsvorsteherin Oberwürzbach und Vorsitzende des organisierenden Kulturring Oberwürzbach hat mit Schreiben vom 22.09.25 bei der Verwaltung beantragt, die zusätzlichen Kosten für die Securityleistungen in Höhe von 1.988,61 € zu übernehmen. Ihr Budget für das Dorffest Oberwürzbach reicht für die Übernahme der Kosten nicht aus. Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen und damit verbundenen Mehr-Kosten für Security bestünde aktuell eine Unterdeckung in Höhe des oben genannten Betrages.

Frau Sauer bittet darum, dass die Verwaltung die Unterdeckung im Rahmen eines erweiterten Zuschusses aus ihrem Budget deckt. Das entsprechende Schreiben von Frau Sauer ist als Anlage beigefügt.

Der Kulturring Oberwürzbach erhält gemäß Haushaltsplan einen regulären Zuschuss in Höhe von 5.000 €. Zusätzlich zahlt die Kulturabteilung die Kosten für Ingo-Extraverkehr, Bauhofleistungen, Sanitätsdienst, Brandwache, Veranstalterhaftpflichtversicherung, Gema, Schadensfälle und Müllentsorgung.

Finanzielle Auswirkungen

Da die stadtteilbezogenen Mittel abschließend vom Ortsrat bewirtschaftet werden, muss ein zusätzlicher Zuschuss über den städtischen Haushalt finanziert werden.

Bisher waren keine zusätzlichen Zuschüsse im Haushalt 2025 eingeplant.

Anlage/n

1	Anlage Vorlage Erhöhung Zuschuss
---	----------------------------------

Kihm, Andrea

Von: dunja-sauer@t-online.de
Gesendet: Montag, 22. September 2025 14:43
An: Kihm, Andrea
Cc: Sabine Degel
Betreff: 250921_Bewilligung_Sicherheitsleistungen_Dorffest_Oberwürzbach
Anlagen: RG20250780.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Rechnung der Fa. USEC, St. Ingbert, hinsichtlich Erbringung von Sicherheitsleistungen im Rahmen des Dorffestes in Oberwürzbach am 19. Und 20. Juli 2025.

Diese Sicherheitsleistungen wurden beauftragt durch die Abteilung Kultur auf der Grundlage des vorliegenden Sicherheitskonzeptes – analog dem Vorjahr. Gegenüber dem Kulturring Oberwürzbach – als Veranstalter des Dorffestes – war allerdings im Vorfeld nicht kommuniziert, dass diese Kosten durch den Kulturring zu tragen sind und auch die Höhe der Kosten war im Vorfeld nicht bekannt. Deshalb können diese Kosten auch nicht durch das dem Kulturring für die Durchführung des Dorffestes zur Verfügung gestellten Budgets geleistet werden, weil dieses Budget für andere Leistungen, die bei der Durchführung des Dorffestes entstehen, bereits aufgebraucht ist.

Ich bitte deshalb den Betrag in Höhe von 1988,61 Euro zusätzlich für erbrachte Sicherheitsleistungen im Rahmen des Dorffestes zu bewilligen und auf das Konto des Kulturings zu überweisen. Die o. a. Rechnung wurde aufgrund erfolgter Zahlungserinnerungen beglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dunja Sauer
Ortsvorsteherin
Oberwürzbach-Reichenbrunn-Rittersmühle

Tel. 0170 575 27 99
E-Mail: dunja-sauer@t-online.de

2025/2122 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (012)	02.10.2025

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Stadt St. Ingbert über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach und der Stadt Sulzbach/Saar zu treffen.
2. Der Übernahme einer Standesbeamtin aus Sulzbach wird zugestimmt.
3. Über die Entwicklung der Kooperation wird im zuständigen Ausschuss berichtet.

Sachverhalt

Bereits 2017 bildete die Stadt St. Ingbert mit der Gemeinde Kirkel einen gemeinsamen Standesamtsbezirk St. Ingbert. Der Standesamtsbezirk wurde 2022 um die Stadt Bexbach erweitert.

Mit der Stadt Sulzbach/Saar gab es bereits 2020 Gespräche über ein gemeinsames Standesamt. Damals fand sich dafür in Sulzbach keine Mehrheit. 2025 wurden die Gespräche von Sulzbach wieder aufgenommen.

Auslöser war vor allem die Personalsituation im Personenstandswesen. Gerade in kleineren Verwaltungen ist es nicht einfach, ausreichend qualifiziertes Personal für Sachbearbeitung, sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu finden und zu binden. Auch für St. Ingbert wird es immer schwieriger das Fachpersonal zu halten. Im Personenstandsrecht sind bestimmte Fortbildungen vorgeschrieben, ohne die verschiedene Tätigkeiten nicht wahrgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die konkrete Fallbearbeitung trotz technischer Unterstützung und Online-Angeboten eher komplexer, gerade wenn deutsches Personenstandrecht und (Nicht-) EU-Regelungen bzw. Urkunden und Bescheinigungen in den verschiedensten Sprachen aufeinander treffen. Ebenso muss immer noch sehr viel Papier verwaltet werden (z.B. Standesamtsbücher von Jahrzehnten).

Zwei Beispiele aus der Praxis zeigen die Komplexität der Fragen:

- ein Togolese heiratet eine Syrerin. Die Ehe wird vom Familiengericht in Triest geschieden. Der Betreffende will in Deutschland wieder heiraten. Ist die Scheidung gültig?
- eine Leihmutter aus der Ukraine entbindet in Griechenland. Wie können Vaterschaft/Mutterschaft nach deutschem Recht anerkannt werden, wer ist rechtlich gesehen der Vater/die Mutter? Wie ist der Name? Welche Nationalität hat das Kind?

Ziele einer Kooperation sind Gewährleistung eines professionellen Services für die Bürgerinnen und Bürger, Bündelung von Wissen, Ausfallsicherheit, Spezialisierung und natürlich mittelfristig Einsparungen bei allen Beteiligten.

Der Sulzbacher Stadtrat hat nun am 12.06.2025 eine interkommunale Zusammenarbeit im

Bereich Standesamt mit dem Standesamtsbezirk St. Ingbert, bestehend aus den ehemaligen Standesamtsbezirken St. Ingbert, Kirkel und Bexbach, begrüßt, ebenso der Gemeinderat in Kirkel. Der Stadtrat in Bexbach hat die Ausweitung der Kooperation am 11.09.2025 wegen der vermeintlichen Kostensteigerung abgelehnt.

In der Kostenübersicht der Sitzungsvorlage 2025/2122 BV wurden die Ist-Personalkosten St. Ingbert 2024 und der Stadt Sulzbach (2 Stellen) für den Personenstandsbereich angegeben. Anhand dieser Schätzungen ergaben sich geringfügige Erhöhungen bei den Personalkosten. Allerdings ist inzwischen davon auszugehen, dass lediglich eine Standesbeamte aus Sulzbach nach St. Ingbert wechseln wird. Weiterhin werden in St. Ingbert in den kommenden Monaten zwei Kolleginnen aus der Elternzeit zurückkehren. Daher ist derzeit nicht mit einer Personalkostensteigerung zu rechnen.

Um dennoch eine durch die Ausweitung der Kooperation anfänglich möglicherweise verursachte Steigerung der Personalkosten abzufedern, wurde für die nächsten vier Jahre beim Innenministerium ein Zuschuss zu dieser interkommunalen Zusammenarbeit angefragt.

Die Verwaltung sieht im Laufe dieser Zeit Einsparpotenziale durch weitere Digitalisierung, Optimierung der Abläufe und Spezialisierung. Ebenso ist derzeit schon abzusehen, dass sich die Änderung der Gebührenordnung positiv auf die Einnahmen auswirken wird.

Um die Kooperation noch besser zu gestalten, wird die Verwaltung bei den Kooperationspartnern halbjährliche Treffen anregen, um sich bzgl. Personal, Organisation, Kostenentwicklung, Abrechnungsmodalitäten und Optimierungsmaßnahmen auszutauschen. Über diese Treffen sowie über die konkrete Kostenabrechnung wird im zuständigen Ausschuss berichtet werden. Die Entwicklung des Personalbedarfs erfolgt in Abstimmung mit dem HPFA.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der veränderten Übernahme-Situation ist derzeit von keiner kooperationsbedingten Personalkostensteigerung auszugehen.

Durch die neue Gebührenordnung vom 21.11.2024 ist eine Einnahmenerhöhung beim Standesamt im laufenden Jahr zu erwarten.

Aufgrund der Mehreinnahmen durch die Änderung der Gebührenordnung und die Installation mehrerer Onlinedienste für die Bürgerinnen und Bürgern, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Kooperation mit der Stadt Sulzbach/Saar sich dies positiv für alle Beteiligten Gemeinden/Städte auswirken wird.

Anlage/n

1	ÖRV Standesamt
---	----------------

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und
die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Mittelstadt St. Ingbert

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

der Gemeinde Kirkel

vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel

und

der Stadt Bexbach

vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
Rathausstraße 68, 66450 Bexbach

und

der Stadt Sulzbach/Saar

vertreten durch den Bürgermeister Michael Adam
Sulzbachtalstraße 81, 66280 Sulzbach/Saar

I.

Präambel

Die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Bexbach, die Stadt Sulzbach/Saar sowie die Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. September 2020 (Amtsbl. I S. 950), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II. **Vereinbarung**

§ 1 Standesamtsbezirk

Die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Bexbach, die Stadt Sulzbach/Saar sowie die Gemeinde Kirkel (im Folgenden "Beteiligte" genannt) bilden ab dem **1. Januar 2026** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung "Standesamtsbezirk St. Ingbert".

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben der Standesämter Kirkel, Bexbach und Sulzbach/Saar werden auf das Standesamt St. Ingbert übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten und der Standesbeamten sowie der Eheschließungsstandesbeamten und Eheschließungsstandesbeamten umfasst, obliegt der Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Die Vornahme von Eheschließungen ist auch in der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel sicher zu stellen.
- (3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Mittelstadt St. Ingbert gestellt.

§ 4 **Ersatzleistung**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Mittelstadt St. Ingbert von der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel eine jährliche Ersatzleistung. Die Ersatzleistung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt wird.
- (2) Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten bzw. Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur).
- (3) Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Ersatzleistung sind die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Landesamt Saarland jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden.
- (5) Die Ersatzleistung wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel mitgeteilt.
- (6) Eine andere Berechnung der Ersatzleistung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 1. Januar 2031.

§ 5 **Übergabe von Registern, Daten und Akten**

- (1) Das Standesamt St. Ingbert übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt St. Ingbert die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt St. Ingbert zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Mittelstadt St. Ingbert zusammengeführt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2031 möglich. Sie hat jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist zu erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

(4) Im Falle der Kündigung durch die Stadt Bexbach oder die Stadt Sulzbach/Saar oder die Gemeinde Kirkel bleibt der einheitliche Standesamtsbezirk St. Ingbert für das Gebiet der verbleibenden Beteiligten bestehen. Die Aufgaben des Standesamtes fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Stadt bzw. Gemeinde für deren Gemeinde-/Stadtbezirk (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Bexbach und der Gemeinde Kirkel vom 15. November 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

St. Ingbert, den

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Gemeinde Kirkel

Dominik Hochlenert
Bürgermeister

Stadt Bexbach

Christian Prech
Bürgermeister

Stadt Sulzbach/Saar

Michael Adam
Bürgermeister

Verteiler

- II. Gemeinde Kirkel
- III. Stadt Sulzbach/Saar
- III. Mittelstadt St. Ingbert
- IV. Kommunalaufsicht
- V. zum Vorgang

2025/2157 INFO

Information
öffentlich



Sachstand Fraktionen "Die Unabhängigen" und "Die Linke"

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 30.09.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Kenntnisnahme	07.10.2025	Ö
-----------------------------------	---------------	------------	---

Sachverhalt

Die Fraktion "Die Unabhängigen" hat mit E-Mail vom 02.09.2025 mitgeteilt, dass sich die Fraktion aufgelöst hätte. Am gleichen Tag wurde per Mail die Gründung der Fraktion "Die Unabhängigen/Die Linke", bestehend aus Peter Richter, Lisa Preßmann und Isabell Schan, mitgeteilt. Am 16.09. wurde seitens dieser drei Stadtratsmitglieder die Neubesetzung der Ausschüsse zum nächstmöglichen Termin beantragt.

Da eine mögliche Anerkennung dieser Fraktion Auswirkungen auf die Sitzverteilung in den Ausschüssen hätte und ggfs. auch über die Größe der Ausschüsse diskutiert werden könnte, wird die Angelegenheit im zunächst im HPFA im November vorberaten. Eine mögliche Neubesetzung der Ausschüsse könnte dann in der Stadtratssitzung im Dezember erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2025/2156 INFO

Information
öffentlich



Preisträger 21. Albert-Weisgerber-Preis

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 30.09.2025
<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Kenntnisnahme 07.10.2025 Ö

Sachverhalt

Gemäß § 11 der Richtlinien für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises der Stadt St. Ingbert für Bildende Kunst, hat die Albert-Weisgerber-Preis-Jury in der Sitzung am 28.08.2025, den Künstler Armin Rohr zum 21. Albert-Weisgerber-Preisträger gewählt. Der Preis soll voraussichtlich am 12.05.2026 im Rahmen einer Feierstunde an den Preisträger übergeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n